



angeschlagen am: 26.02.2019

abgenommen am: 27.03.2019

VERORDNUNG

gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz LGBl.Nr. 39/1996 i.d.g.F. wird verordnet:

I.

Für das im beiliegenden Lageplan, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet, schraffiert hervorgehobene Gebiet, das aus der Liegenschaft Gst 1020/2 gebildet wird, wird festgelegt:

die Zahl der Geschosse gemäß § 31 Abs. 2 RPG

Mindestgeschosszahl 2,

wobei ein Geschoss keine geringere Geschossfläche als 24% der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden. Geschosse sind als tatsächliche Geschosse unabhängig vom Niveau und von der Geschosshöhe zu verstehen.

II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.



[Handwritten signature]
Elmar Rhomberg
Bürgermeister

Lauterach, am 18. Dezember 2018

Anlagen:

- Motivenbericht
- Lageplan M 1:2000
- LGBl.Nr. 42/2009

Marktgemeinde Lauterach

Motivenbericht

zur Verordnung vom 18. Dezember 2018

Gemäß Verordnung der Landesregierung, § 1 Abs. 2 LGBl.Nr. 42/2009, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums im Bereich des Gst 1020/2 (§ 1 Abs. 1 LGBl.Nr. 42/2009) von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht.

Dieser Forderung der Landesregierung wird mit der Verordnung der Marktgemeinde Lauterach über die Festlegung der Mindestgeschosszahl im Bereich des Gst 1020/2, gemäß § 31 Abs. 2 RPG, Rechnung getragen.



VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

131

Jahrgang 2009

Herausgegeben und versendet am 30. Juli 2009

21. Stück

42. Verordnung: Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach

42.

Verordnung

der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach*)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 15 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 43/1999 und Nr. 23/2006, wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich der Liegenschaft GST-NR 1020/2, GB Lauterach, wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 10.000 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgroßgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG) für zulässig erklärt.

(2) Die Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht. Das Mindestmaß wird wie folgt festgelegt:

Mindestgeschosszahl 2, wobei ein Geschoss keine geringere Geschossfläche als 24 % der Geschossfläche des größten Geschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoss gezählt zu werden. Geschosse sind als tatsächliche Geschosse unabhängig vom Niveau und von der Geschosshöhe zu verstehen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulässigkeit der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Lauterach, LGBI.Nr. 34/1998, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

*) Der Erläuterungsbericht liegt im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.